

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 6 (1940)

Heft: 83

Artikel: Gründung einer Genossenschaft zur Förderung des Beiprogramm- und Kulturfilmes "Filmliga"

Autor: Kern, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gründung einer Genossenschaft zur Förderung des Beiprogramm- und Kulturfilmes „Filmliga“

Am 20. Juli 1939 haben einige Firmen, alles Mitglieder des Schweizerischen Filmproduzenten-Verbandes, die Gründung einer Genossenschaft beschlossen, die dem Schweizerischen Kultur- und Beiprogrammfilm größeren Absatz sichern soll. Durch den Kriegsausbruch wurde die Durchführung der vorgesehenen Geschäfte vorerst zurückgestellt. Am 17. November 1939 hat nun die erste Verwaltungsratsitzung der Filmliga beschlossen, sofort mit der praktischen Tätigkeit, im Sinne der statutarischen Aufgaben zu beginnen.

Für den Beschluß der Aufnahme der praktischen Arbeit waren folgende Tatsachen und Ueberlegungen maßgebend:

1. Auf die gegenwärtige Lahmlegung der Filmproduktion in Frankreich und England ist in absehbarer Zeit eine erhöhte Nachfrage nach guten Spiel- und Beiprogrammfilmen zu erwarten. Diese beiden Länder werden darauf angewiesen sein, einen Großteil ihres Filmbedarfs im Ausland einzudecken. Für die Schweizerischen Kultur- und Beiprogramm-Filmproduzenten besteht somit die Möglichkeit, von dieser Situation zu profitieren, sofern im Moment der Nachfrage qualitativ hochstehende Kultur- und Beiprogrammfilme zur Lieferung bereit stehen.
2. Die Aufgaben der geistigen Landesverteidigung, die durch den Film zu lösen sind, wurden durch schweizerische Behörden hinsichtlich des Inlandes konkret umschrieben. Unter offizieller Unterstützung eidgenössischer Behörden, soll in nächster Zeit eine Schweizerische Wochenschau herausgegeben werden. Diese Wochenschau ist naturgemäß im Wesentlichen nur in der Lage, für schweizerisches Kulturgut im Inland zu werben. Heute ist aber die Schweiz mehr als je darauf angewiesen, ihre Art und Arbeit dem Ausland zu zeigen. Es kann gerade für ein kleines

Land nicht gleichgültig sein, welches Ansehen es in der großen Weltöffentlichkeit genießt. Der Beiprogramm-Kulturfilm ist mehr als irgendein anderes Anschauungsmittel geeignet, schweizerisches Kulturgut zu exportieren.

Zur Verfolgung dieser Zielsetzung und der erwähnten kulturellen Interessen haben sich die Mitglieder der Filmliga auf der genossenschaftlichen Basis zusammengetan. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Behörden die großen Vorbereitungen, die erforderlich sind, zu treffen. Vorläufig werden nachfolgende Grundelemente bearbeitet:

- a) Ausbau einer Kreditorganisation zur Erleichterung der Produktionsfinanzierung;
- b) Ausbau einer Vertriebsstelle für den Auslandsabsatz;
- c) Förderung der Filmqualität durch gegenseitige technische und praktische Unterstützung;
- d) Verhandlungen mit Behörden zur Ueberbrückung von Lieferungs- und Zahlungsschwierigkeiten der Absatzländer.

Die Gründungsmitglieder der Filmliga sind:

Central Film A.-G., Zürich; Dahinden Josef, Zürich; Kern A., Bern-Zürich; Präsens Film, Zürich; Probst E., Zürich; «Pro Film», Zürich; Tempo Film, Zürich; Tonfilm Frobenius A.-G., Münchenstein b. Basel; Turicia Film A.-G., Zürich.

Die Verwaltung der Filmliga wurde in der konstituierenden Sitzung vom 20. Juli 1939 wie folgt bestellt:

Präsident: Herr H. R. Meyer, Tempo Film, Zürich;

Mitglieder: Herr Josef Dahinden, Zürich; Herr Guggenheim, Tonfilm Frobenius, Münchenstein b. Basel; Herr C. A. Schlaepfer, Pro Film, Zürich, und Herr A. Kern, Bern-Zürich, gleichzeitig Geschäftsführer ad interim.
A. Kern.

Sitzungsberichte

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(Deutsche und italienische Schweiz.)

Vorstands-Sitzung vom 1. Dezember 1939.

1. In einer Streitsache zwischen Hausbesitzer und Theatermieter in Thun wird der bisherige Standpunkt des Verbandes bestätigt. Mit Genugtuung wird davon Kenntnis genommen, daß der Vorstand des Verleiherverbandes die Auffassung des SLV teilt und gewillt ist, diesen in seinen Maßnahmen zu unterstützen.
2. Einem Theaterbesitzer in Luzern wird der statutarische Schutz des Verbandes gegenüber dem Hausbesitzer zugesichert.
3. Auf Grund einer schriftlichen Eingabe diverser Theaterbesitzer und nach Anhörung der interessierten Mitglieder werden die Preis-Schutzbestimmungen für den Platz Zürich im Sinne von Art. 38 der Statuten neu geregelt. Insbesondere wird der bisher für Nachaufführungstheater geltende Minimalpreis von 55 Rp. auf 85 Rp. erhöht.
4. Zwei Gesuche um Reduktion der Aufnahmegebühren werden aus prinzipiellen Erwägungen abgewiesen.
5. Herrn B. Wagner, Basel, wird die grundsätzliche Zustimmung für die Bearbeitung eines Neubau-Projektes in Gofbau erteilt. Eine definitive Behandlung des Gesuches kann jedoch erst nach Vorlage von Bauplänen und der behördlichen Bewilligung erfolgen.

6. Das Aufnahmegesuch des Herrn E. Hagmann (früher Grenchen) in bezug auf das Cinéma Orpheum in Romanshorn wird genehmigt.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 5. Dez. 1939 in Bern.

1. Nach langen und schweren Verhandlungen gelingt es den gemeinsamen Bemühungen der Vertreter beider Verbände zwischen einem Hausbesitzer in Thun und dessen Mieter wegen Erneuerung des Mietvertrages eine Verständigung herbeizuführen. Die Zusammenarbeit des SLV und FVV hat sich in diesem ganz besonders gelagerten Streitfalle als sehr nützlich erwiesen.
2. Die vom Vorstande des SLV für den Platz Zürich erlassenen Preis-Schutzbestimmungen werden im Sinne von Art. 16 des Interessenvertrages bestätigt.

Filmverleiher-Verband in der Schweiz, Bern

Auszug aus dem Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Oktober 1939.

Anwesend: 26 Mitglieder. Abwesend: 12 Mitglieder.

Vorsitz: Präsident Milliet. Protokoll: Dr. A. Forter (Sekretär).

Kontingentierung.

Es wurde vereinbart, daß der besonderen Umstände wegen Art. 9 der Kontingentierungsbestimmungen dieses Jahr keine Anwendung finden wird. Die dort angesetzte Frist fällt dahin, kein